



Freie Fischer-Vereinigung Greifensee/Schwerzenbach
www.ffvgs.ch

STATUTEN

6. Auflage

6. Februar 2026

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Freie Fischer-Vereinigung Greifensee/Schwerzenbach (nachstehend FFVGS genannt), besteht seit 1978 (Gründungsversammlung vom 04.03.1978) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Greifensee.
- Art. 2 Die FFVGS stellt sich im Wesentlichen folgenden Aufgaben:
- Pflege und Förderung der guten Fischer-Kameradschaft
 - Aktive Hege und Pflege der Fischereigewässer
 - Veranstaltung von Vereinsfischen
 - Durchführung von geselligen Anlässen
 - Förderung der Jungfischer
 - Pflege und Förderung des guten Einvernehmens mit Behörden und Bevölkerung
- Art. 3 Die FFVGS bestimmt an der Generalversammlung auf Antrag aus dem Vorstand oder auf Antrag eines Mitgliedes über Verbleib, Austritt oder Neueintritt in den Fischereiverband des Kantons Zürich (FKZ).
- Art. 4 Die FFVGS ist politisch und konfessionell neutral

Mitgliedschaft

Art. 5 Die FFVGS umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendgruppenmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 7 Zu Frei- oder Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Fischersport oder in der FFVGS besonders verdient gemacht haben und sind beitragsfrei.

Art. 8 Als Juniorenmitglieder gelten Jugendliche zwischen dem 14. und dem 18. Altersjahr.

Art. 8a Jugendgruppenmitglieder sind Kinder, welche in der Regel das 10. Altersjahr erreicht haben. Nötig ist das Einverständnis mindestens eines Elternteils. Der Übertritt vom Jugendgruppenmitglied zum Juniorenmitglied kann nur per Eintrittsgesuch eines Elternteils erfolgen.

Art 8b Die Juniorenmitglieder und Jugendgruppenmitglieder haben beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.

Art. 9 Passivmitglieder sind willkommen bei allen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins. Die Aufnahme erfolgt direkt durch den Vorstand. An der Generalversammlung haben sie beratende Stimme, aber kein Stimmrecht. Eine Teilnahme am Vereinsfischen (Jahresmeisterschaft) kann nur in Ausserkonkurrenz erfolgen.

Art. 10 Aufnahmegesuche als Aktivmitglied sind mittels Anmeldeformulars oder über die Homepage (www.ffvgs.ch) dem Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet mit absolutem Mehr endgültig über die Aufnahme. Sie kann diese ohne Angabe von

Gründen ablehnen. Das aufzunehmende Mitglied muss an der GV anwesend oder schriftlich entschuldigt sein.

Die erfolgte Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich, unter Beifügung der Statuten mitgeteilt.

- Art. 11 Wer in die FFVGS eintritt, unterzieht sich der Statuten und Reglemente.
- Art. 12 Aktivmitglieder, Frei- und Ehrenmitglieder sind an allen Veranstaltungen stimmberechtigt.
- Art. 13 In den Vorstand können nur Aktiv-, Frei-, oder Ehrenmitglieder gewählt werden.
- Art. 14 Frei- und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit, aber nicht vom Beitrag, welcher an den Kantonalen sowie Schweizerischen Fischereiverband entrichtet wird.
- Art. 15 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten Leistungen zu erbringen.
Passiv- und Juniorenmitglieder bezahlen einen an der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
Jugendgruppenmitglieder bezahlen einen durch den Vorstand festgelegten Jahresbeitrag.
- Art. 16 Der Austritt aus der FFVGS, bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 17 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen der FFVGS oder des Fishereisports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

Organisation

Art. 18 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 19 Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 20 Ausserordentliche GVs werden vom Vorstand auf Begehrungen der Kontrollstelle oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche GVs sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 21 In die Kompetenzen der GV fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- e) Revision der Statuten
- f) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- i) Aufnahme neuer Aktivmitglieder

Art. 22 Anträge von Mitgliedern an die GV müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 23 Die Beschlüsse und Wahlen an der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern die Versammlung nicht einen anderen Modus beschliesst.

Der Vorstand

- Art. 24 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenzen der Generalversammlung fallen.
- Art. 25 Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, nämlich:
- Präsident
 - Vize-Präsident (als Doppelfunktion möglich)
 - Aktuar
 - Kassier
 - Bauchef
 - Festwirt
 - Fischerei-Obmann (als Doppelfunktion möglich)
 - Küchenchef
 - Material- und Inventarverwalter
- Art. 26 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten – selbst.
- Art. 27 Der Vorstand ist berechtigt, jährlich einen im Budget auszuweisenden Betrag für die Ausrichtung einer symbolischen Entschädigung für ausserordentlichen Arbeitsaufwand einzelner Vorstandsmitglieder zu verwenden.
Er ist ausserdem von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 28 Für die FFV zeichnen rechtsverbindlich Präsident, Vizepräsident und Kassier in Kollektivunterschrift zu zweien.
Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit Post und Bank kann der Vorstand dem Kassier Einzelunterschrift erteilen.
Der Vorstand ist zudem berechtigt, weiteren Mitgliedern die Kollektivunterschrift zu zweien zu erteilen.
- Art. 29 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat

der Präsident, bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident,
Stichentscheid.

Die Rechnungsrevisoren

- Art.30 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz-Revisor. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Rechnungsrevisoren und Ersatz-Revisor dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Art. 31 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung der FFVGS, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich Abnahme der Rechnung zu stellen.

Das Rechnungswesen

- Art. 32 Jedes Mitglied bezahlt den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 33 Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 1.Mai zu bezahlen. Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern, die diesen Verpflichtungen auch nach erfolgter Mahnung nicht nachkommen, die aktive Teilnahme am Vereinsleben zu entziehen und sie gegebenenfalls aus dem Verein auszuschliessen.
- Art. 34 Der Vorstand ist ermächtigt, den Jahresbeitrag für Mitglieder, die während des Jahres eintreten, pro rata temporis festzusetzen.
- Art. 35 Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen und haben kein Rückforderungsrecht für bereits bezahlte Beiträge.
- Art. 36 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Statutenrevision, Auflösung des Vereins

- Art. 37 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden. Für die Statutenrevision sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 38 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung möglich. Es ist dazu die Zustimmung des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- Art. 39 Ein nach der Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll einer Institution (Kinder und/oder beeinträchtigte Menschen) oder einem anderen Verein in der Region überlassen werden.

Die vorliegenden revidierten Statuten ersetzen in allen Teilen diejenigen vom 10. Februar 2018 (5. Auflage) und wurden an der 49. ordentlichen Generalversammlung vom Samstag, 6. Februar 2026 genehmigt.

Greifensee, 10. Februar 2026

Für die FFVGS:

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Marco Riget

Nicole Hafner